

Anforderungskatalog Fleischwirtschaft

Teilnahmebedingungen für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen

Gliederung

Ein	ıleit	ung	2	
Tei	ilnal	_ hmebedingungen	. 2	
2.1				
2.2				
2.3				
2.3				
2.3	3.2			
2.3	3.3			
An	ford	lerungen an Schlacht Zerlege Verarbeitungsunternehmen.		
Fleischgroßhändler und Vermarkter3				
3.1	Kor	ntroll- und Nachweispflicht	.3	
3.2	När	mlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch	.4	
3.2	2.1	Kennzeichnung nämlicher Ware	4	
3.2	2.2			
		-		
	2.1 2.2 2.3 2.3 2.3 2.3 An eiscl 3.1 3.2 3.2 3.2	Teilna 2.1 Tei 2.2 Ani 2.3 Sch 2.3.1 2.3.2 2.3.3 Anforceischgro 3.1 Koi 3.2 Näi 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Teilnahmebedingungen 2.1 Teilnehmer, Teilnahme 2.2 Anmeldung und Registrierung 2.3 Schlachtbetriebe 2.3.1 Überprüfung der Anspruchsberechtigung 2.3.2 Meldung der geschlachteten Tiere 2.3.3 Befunddatenerfassung Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsunternehmen, eischgroßhändler und Vermarkter 3.1 Kontroll- und Nachweispflicht. 3.2 Nämlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch 3.2.1 Kennzeichnung nämlicher Ware 3.2.2 Warentrennung.	



1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügel- und Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt.

Dieser Anforderungskatalog stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsbetriebe dar, die sich vorwiegend an die Qualitätssicherer, Tierschutzbeauftragten, Lebendvieheinkäufer und Produktionsmitarbeiter richten.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Unternehmen offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die an einer zertifizierten Qualitätssicherung (z.B. QS) teilnehmen. Von der QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannte Qualitätssicherungssysteme anderer Standardgeber können von den Gremien der Trägergesellschaft als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart bestätigt werden.

2.2 Anmeldung und Registrierung

Unternehmen, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, können die Anmeldung mithilfe des Anmeldeformulars vornehmen oder sich direkt per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden. Im Anschluss wird eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Unternehmen selbst getragen.

Aus der Teilnahmevereinbarung der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Unternehmen unter anderem die folgenden Verpflichtungen:

Die Unternehmen müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) zum 15. April und zum 15. Oktober eines jeden Jahres die von den teilnehmenden Lieferanten bezogenen und an teilnehmende Abnehmer ausgelieferte Menge nämlichen Schweineund/oder Geflügelfleischs sowie daraus hergestellter Artikel (Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse)
differenziert nach den jeweiligen Lieferanten und Abnehmern melden.

2.3 Schlachtbetriebe

2.3.1 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Zu der Initiative Tierwohl zugelassene Schlachtbetriebe müssen bei jeder Anlieferung von Schlachttieren prüfen, ob der jeweilige Tierhalter in der Initiative Tierwohl lieferberechtigt ist.



Bitte beachten Sie, dass für angelieferte

- Schlachtschweine die Produktionsart 2001,
- Hähnchen die Produktionsart 3001 und
- Puten die Produktionsart 3004

auszuwählen ist. Nur für Schlachttiere, die unter einer dieser Produktionsarten angeliefert wurden, darf die Schlachtmenge an den von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) gemeldet werden.

Die Schlachtbetriebe verpflichten sich, für die Lieferung der ITW-Mastschweine den vereinbarten Preisaufschlag an die anliefernden Betriebe zu zahlen. Der Preisaufschlag wird als Preisbestandteil in den Abrechnungen separat ausgewiesen und von den Gremien in der ITW festgelegt.

Für die Vergütung des Mehraufwands der teilnehmenden Geflügelmäster verpflichten sich die Geflügelschlachtereien entsprechende Zahlungen an die Trägergesellschaft zu leisten. Die Höhe der Einzahlungen auf ein Tierwohlkonto der Trägergesellschaft richtet sich nach der Menge des bezogenen ITW-Schlachtgeflügels und nach dem Mehraufwand, den die Gremien der ITW für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Hähnchen- und Putenmast ermitteln.

2.3.2 Meldung der geschlachteten Tiere

Die Schlachtbetriebe müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) quartalsweise die Schlachtmengen (bei Schwein: Anzahl der Tiere; bei Geflügel: Kilogramm Lebendgewicht) melden, die von den teilnehmenden Tierhaltern zur Schlachtung angeliefert worden sind. Für diese Meldungen sind nur die genusstauglichen Tiere zu berücksichtigen. Schlachtunfähige, transporttote sowie in der Fleischuntersuchung verworfene Tiere sind nicht zu melden. Die Mengenmeldung erfolgt über einen entsprechenden Zugang der Schlachtbetriebe zur Datenbank, die von dem von der Trägergesellschaft beauftragten, neutralen ex-ternen Dienstleister betrieben wird. Die Details dazu sind auf der Homepage der Initiative Tierwohl im Downloadbereich veröffentlicht.

2.3.3 Befunddatenerfassung

Die Erfassung und Meldung von Befunddaten ist für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen verpflichtend. Anwendung finden hierfür der *Leitfaden Schlachtung/Zerlegung* in Verbbindung mit dem *Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung* der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in der jeweils gültigen Fassung.

3 Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsunternehmen, Fleischgroßhändler und Vermarkter

3.1 Kontroll- und Nachweispflicht

Zerlegeunternehmen und Fleischgroßhändler (nachfolgend *Zwischenhändler* genannt), Vermarkter sowie Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen müssen jährlich eine neutrale Kontrolle durch eine bei der Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstelle bestehen. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Anforderungen des Kapitels 3.2 Nämlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch überprüft. Die Kontrolle wird auf der Grundlage der "Checkliste für Vermarkter, Zwischenhändler, Schlachtbetriebe und Verarbeitungsunternehmen" durchgeführt. Die Beauftragung der Audits erfolgt durch die Unternehmen selbst.



3.2 Nämlichkeit bei Geflügel- und Schweinefleisch

Seit dem 01.04.2018 ist es möglich, frisches und gefrostetes, unbehandeltes Fleisch von Hähnchen und Puten, als nämliche Ware zu vermarkten. Seit dem 01.10.2018 kann auch frisches, gewürztes und mariniertes Fleisch von Hähnchen und Puten als nämliche Ware vermarktet werden. Seit dem 01.10.2018 kann auch Schweinefleisch im Rahmen des Projektes "Nämlichkeit bei Schweinefleisch" als nämliche Ware vermarktet werden.

Ab dem 1. Juli 2021 kann Schweinefleisch natur einschließlich Aktionsware in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel als nämliche Ware vermarktet werden.

Zusätzlich können ab dem 1. Juli 2021 auch Fleischerzeugnisse als nämliche Ware vermarktet werden. Hierfür sind die Anforderungen zur Herstellung nämlicher Fleischerzeugnisse einzuhalten (siehe *Merkblatt zur Kennzeichnung verarbeiteter Ware*).

Voraussetzung für die Vermarktung von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit dem Siegel der Initiative Tierwohl ist, dass das Fleisch von Tieren stammt, die von zertifizierten Tierhaltern gehalten wurden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an den Schlachtbetrieb in der Initiative Tierwohl zugelassen waren. Alle an der Vermarktung beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, eine Zusicherung über die Lieferung von ITW-Ware nur gegenüber denjenigen Unternehmen abzugeben, die an der ITW teilnehmen.

Die teilnehmenden Unternehmen werden mit der Warenlieferung eine Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien nur gegenüber den Unternehmen abgeben, die an der ITW teilnehmen. ITW-Ware darf an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen, nur als konventionelle Ware ohne eine Zusicherung spezifischer Tierwohlkriterien vermarktet werden.

Wenn mit teilweise gleichen Tierwohlkriterien erzeugte Ware an Unternehmen, die nicht an der ITW teilnehmen, vermarktet werden soll, hat das Vermarktungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfung der Tierwohlanforderungen auf den Mastbetrieben im Rahmen eigenständiger Audits und nicht als Teil der ITW-Prüfsystematik erfolgt.

3.2.1 Kennzeichnung nämlicher Ware

Fleisch und Fleischerzeugnisse, welche als nämliche Ware vermarktet werden, müssen beim Warenausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware gekennzeichnet sein. Ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der nämlichen Ware muss hergestellt werden können.

Im Geschäftskundenverhältnis gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf von den Unternehmen nur an Weiterveräußerer vermarktet werden, die ebenfalls Teilnehmer der Initiative Tierwohl sind.

Bei der Herstellung von Endverbraucherverpackungen gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf nur an Abnehmer vermarktet werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Bei der Vermarktung von nämlicher Ware in Endverbraucherverpackungen muss die Ware nach den Vorgaben des jeweils gültigen Style-Guides gekennzeichnet sein.



3.2.2 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware im Betrieb implementiert sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware muss im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein.

3.2.3 System zur Rückverfolgung

Das im Unternehmen eingeführte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der nämlichen Ware und eine Rückverfolgbarkeit der Waren an einem Beispiel aus der Produktion oder dem Warenausgang ermöglichen. Es muss für Dritte nachvollziehbar sein, welche Produkte als nämliche Ware ausgeliefert wurden, von wem diese Ware bezogen und an wen diese Produkte veräußert wurden. Eine Kundenliste aller Abnehmer von ITW-Ware muss vorliegen.

3.2.4 Überprüfung der Zulassung

Wenn Ware als ITW-Ware vermarktet werden soll, muss überprüft werden, ob der Betrieb zum Zeitpunkt der Anlieferung (bei Tierhalter mit korrekter Produktionsart und VVVO-Nr.) in der ITW zugelassen ist. Nur dann darf die Ware als solche vermarktet werden.

Bei der Lieferung von nämlicher Ware (Schlachtkörper, Fleisch und Fleischerzeugnisse) ist darauf zu achten, dass sowohl der anliefernde Betrieb als auch der Kunde zum Zeitpunkt des Warenübergangs eine Zulassung in der Initiative Tierwohl besitzen. Die Zulassungen müssen in den veröffentlichten Listen auf der Homepage der Initiative Tierwohl überprüft werden.

- Zugelassene Zwischenhändler und Vermarkter
- Zugelassene Schlachtbetriebe (Schwein und Geflügel)
- Zugelassene Verarbeitungsunternehmen
- Teilnehmer aus Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer Schedestraße 1 - 3 53113 Bonn Tel +49 228 35068-0 info@initiative-tierwohl.de